

Satzung
des
Boxsport-Verband
Nordrhein-Westfalen
e.V.

(BSV-NRW)

Stand: 17.12.2011

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

§ 2 – Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit

II. Mitgliedschaft des OBV in Organisationen und Verbänden

§ 3 – Mitgliedschaften des OBV NRW in Organisationen und Verbänden

III. Mitgliedschaft im OBV NRW

§ 4 – Mitgliedschaften im OVB NRW

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaften

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 – Ausschluss aus dem OBV NRW

§ 8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 – Beitragswesen

IV. Organisation und Führung des Verbandes

§ 10 – Organe des Verbandes

**§ 11 – Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und Organmitglieder
und abweichende Amtszeit**

§ 12 – Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

§ 13 – Beschlussfassung und Wahlen

§ 14 – Verbandstag

§ 15 – Tagesordnung des Verbandstages

§ 16 – Wahlen

§ 17 – Anträge

§ 18 – Außerordentlicher Verbandstag

§ 19 – Vorstandsvorstand (VV)

V. Sonstige Einrichtungen und Gremien

§ 20 – Kassenprüfer

§ 21 – Sportausschuss

§ 22 – Box-Jugend OBV NRW

§ 23 – Rechtsausschuss

§ 24 – Ehreneausschuss

§ 25 – Finanzen

VI. Schlussbestimmungen

**§ 26 – Bereiche der ehemaligen Landesverbände Mittelrhein, Niederrhein
und Westfalen**

§ 27 – Rechtsnatur der Satzung und Ordnungen

§ 28 – Auflösung

§ 29 – Ordnungen

§ 30 – Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 31 – Benachrichtigungen

§ 32 – Haftungsausschluss

§ 33 – Auslegung der Satzung und der Ordnungen

§ 34 – Gültigkeit der Satzung und Inkrafttreten

Präambel

Der Boxsport-Verband Nordrhein-Westfalen nachstehend BSV- NRW genannt- ist die freiwillige Vereinigung aller den olympischen Boxsport ausübenden Vereine und Abteilungen im BSV- NRW, die den Landesverbänden Mittelrhein e. V., Niederrhein e. V. und Westfalen e. V. angehören und im Landessportbund Nordrhein-Westfalen angeschlossen sind.

Der BSV- NRW ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Extremistische, insbesondere rassistische Bestrebungen lehnt er ab.

Der BSV-NRW fühlt sich der olympischen Charta verpflichtet und steht für einen verantwortungsvollen Spitzensport und die regelgerechte Ausübung des Boxsports. Er tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zum NADA- Code der Nationalen Anti- Doping- Agentur (NADA) in starker Anlehnung an die Bestimmungen des DBV e.V.

Jedes Amt im BSV-NRW ist Frauen und Männern zugänglich. Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des BSV- NRW gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Der BSV-NRW ist aus dem ehemaligen Westdeutschen-Amateur-Box-Verband e.V. und dem später umbenannten Amateur-Box-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. hervorgegangen, die offizieller Ansprechpartner für den LSB NRW, der SportStiftung NRW und dem Innenministerium Abteilung Sport NRW waren. Eine offizielle Anerkennung durch den Deutschen Boxsport-Verband e.V. erfolgte in diesen Jahren nicht.

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1- Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

(1) Der Boxsport-Verband Nordrhein-Westfalen- nachfolgend BSV-NRW genannt- hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Velbert.

(2) Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Nr. VR 1559

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) die Verbandsfarben sind grün-weiß.

§ 2- Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit

(1) Der BSV-NRW bezweckt die Förderung des Boxsports und der Jugendhilfe im Bereich des Leistungssports und im Bereich des Freizeit- und Breitensports.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen zur zeitgemäßen Ausübung des Sportbetriebes;
- b) die Koordination von Maßnahmen im Verbandsgebiet zur Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Sportbetriebes;
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- d) die Organisation von sportspezifischen und auch übergreifenden Veranstaltungen;
- e) die Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen;
- f) die Beteiligung an Turnieren und Wettkämpfen;
- g) die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter, insbesondere der Übungsleiter, Trainer, Ringärzte und Kampfrichter;
- h) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes;
- i) die Bekämpfung jeder Form des Dopings. Der BSV-NRW tritt in enger Zusammenarbeit mit dem DBV für präventive und repressive Maßnahmen ein,

die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DBV, die der BSV-NRW in der jeweils geltenden Fassung sich zu Eigen macht.

- j) Interessenvertretung seiner Mitglieder in nationalen Gremien sowie gegenüber der Öffentlichkeit

(3) Der BSV-NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

II. Mitgliedschaft des BSV-NRW in Organisationen und Verbänden

§ 3- Mitgliedschaft des BSV-NRW in Organisationen und Verbänden

(1) Der BSV- NRW ist Mitglied

- a) im Landessportverband NRW e.V.
- b) im Deutschen Boxsport- Verband (DBV) e.V.
- c) etc.

(2) Der Verband erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der übergeordneten Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.

(3) Der Verband hat das Recht auf Mitgliedschaft in anderen Institutionen.

III. Mitgliedschaften im BSV- NRW

§ 4- Mitgliedschaften im BSV- NRW

Der BSV- NRW hat folgende Mitglieder:

(1) Die Mitglieder des Verbandes und deren Einzelmitglieder sowie Verbandsmitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstige Bestimmungen des Verbandes und der übergeordneten Verbände gemäß § 3 Absatz (1) als verbindlich an als Voraussetzung für die Mitgliedschaft:

a.) Ordentliche Mitglieder – die bestehen aus dem Boxsport betreibenden und fördernden Vereinen oder Abteilungen von Vereinen, die ihren Vereinssitz im Bundesland Nordrhein-Westfalen haben. Außerhalb des Verbandsgebietes im Vereinsregister eingetragene Vereine können Mitglieder des BSV-NRW werden, wenn der Schwerpunkt der Vereinsarbeit in Nordrhein-Westfalen stattfindet.

b.) Verbandsmitglieder sind die drei Landesverbände Amateur – Boxverband - Mittelrhein e.V., Amateur-Box-Verband-Niederrhein e.V. und Amateur-Box-Verband -Westfalen e.V.

c) Der Verband verleiht Ehrenmitgliedschaften nach Maßgabe dieser Satzung und der Ehrenordnung des BSV-NRW.

d) Fördernde Mitglieder können darüber hinaus natürliche oder juristische Personen sein, ohne die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, wenn sie den Boxsport durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern. Sie haben Teilnahmerecht am Verbandstag. Ein Stimmrecht steht Ihnen nicht zu.

e.)Außerordentliche Mitglieder können solche Vereine werden, die eine dem Boxen verwandte Sportart betreiben, in mindestens einem der drei Landesverbände organisiert und keinem anderen Bundesfachverband angeschlossen sind. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandstag mit einer 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im BSV- NRW wird durch Aufnahme der Bezirksvorstände Mittelrhein, Niederrhein und Westfalen und deren angeschlossenen Vereinen mit Beschlussfassung dieser Satzung erworben.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft von Vereinen außerhalb der Bezirksvorstände nach (1) wird auf Antrag an den Vorstand BSV-NRW wie folgt geregelt:

Dem Antrag sind- bei angestrebter ordentlicher Mitgliedschaft- beizufügen:

- a) die aktuelle Vereinssatzung
- b) der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister
- c) die aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder
- e) eine rechtsverbindlich vom Vorstand unterzeichnete Erklärung, dass der Verein vorbehaltlos die Satzung des BSV- NRW und des jeweils zuständigen Sportbundes anerkennt, sofern dieser Tatbestand nicht bereits in der Vereinssatzung verankert ist.
- f.) Stellungnahme des zuständigen Bezirksvorstandes unter (1)
- g.) Freistellung durch das Finanzamt
- h.) Aufnahmegebühr

(3) die Bezirksvorstände, an die auch der Aufnahmeantrag zu richten ist, bereiten die Aufnahme vor und legen den komplettierten Aufnahmeantrag dem ordentlichen Verbandstag zur Entscheidung vor. Der Verbandstag entscheidet über den Antrag. Für eine Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Der Antragsteller erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

(4) Fördernde Mitglieder stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand, der über die Aufnahme abschließend entscheidet.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) die Mitgliedschaft im BSV- NRW endet durch

- a.) Austritt aus dem BSV- NRW (Kündigung)
- b.) Auflösung oder Löschung des Mitglieds im Vereinsregister
- c.) Ausschluss aus dem BSV- NRW

(2) Der Austritt aus dem BSV- NRW erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Kündigung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber der Geschäftsstelle an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

(4) Die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrungsordnung.

§ 7 – Ausschluss aus dem BSV- NRW

(1) Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grunde erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des BSV- NRW zuwiderhandelt oder das Ansehen und die Belange des BSV- NRW geschädigt hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied Satzungen und Ordnungen des BSV-NRW und der angeschlossenen Bezirke und Kreise verletzt, seine Gemeinnützigkeit verliert oder seinen rechtskräftig festgestellten Zahlungsverpflichtungen nach dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nachgekommen ist.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Zustimmung des zuständigen Bezirksvorstands. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied, einschließlich der Gründe unter Beachtung des § 3 der Rechtsordnung des DBV zuzustellen.

(3) Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung vom Betroffenen die Entscheidung des Verbandstages verlangt werden. Der Verbandstag entscheidet abschließend.

(4) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt und ist nur statthaft, wenn das verbandsinterne Verfahren abgeschlossen ist. Der Gerichtsstand ist Velbert.

§ 8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die Rechte, die ihnen durch die Satzung und die Ordnungen des BSV- NRW eingeräumt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verbandstag festgesetzten Beiträge zu leisten, die Satzung und Ordnungen des BSV- NRW einzuhalten und verbindlich in ihre Satzungen sowie die in der Präambel genannten Ziele des BSV- NRW zu fördern. Die Beschlüsse des Kongresses des DBV sind für alle Mitglieder im BSV-NRW verbindlich.

(3) Die Bezirke sind verpflichtet, den BSV- NRW laufend über nachstehende Änderungen ihrer Mitglieder schriftlich zu informieren:

- a.) Anschriftenänderungen
- b.) Veränderungen der vertretungsberechtigten Vorstände (§ 26 BGB)
- c.) Änderungen der Bankverbindungen
- d.) Änderungen von Funktionsträgern bzw. Ergänzungswahlen

(4) Nachteile die einem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem BSV- NRW gegenüber erforderliche Änderungen etc. nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des BSV- NRW und können diesem nicht entgegengehalten werden.

(5) Die Anti-Doping-Ordnung des BSV-NRW und des DBV ist zum satzungsmäßigen Bestandteil der Vereine zu machen.

(6) Die Mitgliedsrechte bestehen in Form von

a.) Mitverwaltungsrechten:

a.a) Recht auf Mitgestaltung der Geschicke des BSV- NRW, Mitwirkung an der Willensbildung, Wortmeldung, Antragsstellung und Redeaussführung sowie Ausübung des Stimmrechts. Damit verbindet sich das Recht auf Einladung zu den Versammlungen.

b.) Passives Wahlrecht als Recht, sich als Vorstands- oder sonstiges Gremien-Mitglied bewerben und bestellen zu lassen.

c.) Minderheitenrecht, das heißt das Recht, zusammen mit weiteren Mitgliedern die Berufung eines außerordentlichen Verbandstages zu verlangen und zu erzwingen.

d.) Vorteilsrecht:

a.) Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des BSV- NRW

e.) Recht auf Nutzung von Dienstleistungen des BSV- NRW wie Informationen, Beratungen und Förderung im Rahmen der Satzung und Ordnungen.

f.) Recht auf Nutzung und Inanspruchnahme der nach Satzung und den Ordnungen eingerichteten Institutionen des BSV- NRW.

(7) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Verbandes gefährden könnte.

(8) Die Satzung und Ordnungen sowie die Entscheidungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe, Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder bindend.

(9) Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:

a) Finanzordnung;

b) Anti-Doping-Ordnung im Zusammenwirken mit dem DBV

c) Jugendordnung

d) Ehrungsordnung

e) Geschäftsordnung

e)f) Rechtsordnung

Die Verbandsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

(10) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen gemäß Absatz (9) mit Ausnahme der Anti-Doping-Ordnung von dem Verbandstag erlassen,

geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung weiterer Ordnungen. Die Anti-Doping-Ordnung wird in der aktuellen Fassung vom DBV übernommen und wird durch Beschluss mit einfacher Mehrheit vom Vorstand des BSV-NRW erlassen oder geändert.

§ 9 – Beitragspflichten

(1) Die Mitglieder sind zur Leistung eines Jahresbeitrages gegenüber den Bezirken verpflichtet. Der BSV- NRW ist gegenüber dem DBV und dem LSB NRW verpflichtet, den Jahresbeitrag zu überweisen. Die Bezirke erheben diesen Jahresbeitrag von ihren Mitgliedern und stellen die finanziellen Mittel dem BSV-NRW zu Verfügung zur Weiterleitung an den DBV und [den](#) LSB NRW.

(2) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der BSV- NRW einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B: nicht vorhersehbare Verschuldung, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann der Verbandstag mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Erhebung einer pro Jahr einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist durch den Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die einzelne Mitglieder als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf maximal 50 % eines Jahresbeitrages betragen.

(3) Die Höhe der Beiträge und die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen bestimmt der Verbandstag.

(4) Sonstige Verwaltungsleistungen und Gebühren werden durch den Vorstand beschlossen. Die Höhe von Teilnahmegebühren an Lehrgängen oder sonstigen Maßnahmen werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Dazu wird eine verbindliche Finanzordnung erstellt und durch den Verbandstag beschlossen.

(5) Beitragsleistungen der Mitglieder werden nicht, auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem BSV- NRW – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

(6) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragspflichten und Leistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu den festgelegten Zeitpunkten im 1. Halbjahr des laufenden Jahres zu überweisen. Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragsverpflichtungen nach dreimaliger Mahnung unter Fristsetzung in Verzug sind, werden die Forderungen gerichtlich geltend gemacht. Die Kosten sind vom säumigen Mitglied zu tragen.

IV. Organisation und Führung des Verbandes

I. Grundsätze

§ 10 – Organe des Verbandes

(1) Die Organe des BSV NRW sind:

- (a) Der Verbandstag (Mitgliederversammlung)
- (b) Der geschäftsführende Vorstand (GfV)
- (c) Der Verbandsvorstand (VV)
- (d) Der Sportausschuss
- (e) Der Jugendausschuss
- (f) Der Ehrenausschuss

§ 11 – Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und Organmitglieder und abweichende Amtszeit

(1) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt vier Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Organmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle gewählten Verbands- und Bezirksfunktionäre. Die Regelung zum hauptamtlichen oder finanzierten Geschäftsführer des Verbandes bleibt hiervon unberührt. Nach dem 1. Verbandstag des umbenannten BSV NRW beträgt die Amtszeit 3 Jahre.

(2) Die Organmitglieder bzw. Amtsinhaber des BSV- NRW müssen bei Antritt des Amtes volljährig sein und dürfen nicht im boxsportlichen Profibereich tätig sein und diesem nicht angehören.

(3) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch den Verbandstag, so kann für die verbleibende Amtsperiode durch den GfV eine kommissarische Berufung vorgenommen werden, die der Bestätigung durch den nächsten Verbandstag bedarf:

- a) bei Vorstandsmitgliedern durch den GfV
- b) bei den übrigen Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand
- c) bei den Bezirks- und Kreisvorständen durch die Bezirks- oder Kreisvorstände.

(4) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neueinsetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden

Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

(5) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist der Verbandstag berechtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.

(6) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist der Verbandstag berechtigt, Organmitglieder vorzeitig abzuberaufen.

§ 12 – Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

(1) Alle Organmitglieder des BSV- NRW, bzw. sonstige Amtsinhaber sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung an anderer Stelle keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) Bei Bedarf können einzelne Organ- und Verbandsfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des BSV- NRW durch besondere Zuwendungen des LSB NRW entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a BSTG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (2) trifft der GfV. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Regelungen bezüglich des Geschäftsführers bleiben hiervon unberührt.

(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der GfV ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten durch Zuwendungen des LSB NRW, hauptamtlich Beschäftigte oder Teilzeitbeschäftigte anzustellen.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des BSV- NRW einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BSV- NRW entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Büromaterialkosten und Telefonkosten sowie Kosten für das Telefax. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres bis spätestens 31.01. des folgenden Jahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom GfV können per Beschluss für einzelne Positionen Pauschalen (z.B. Höhe der Reisekostenerstattung, Telefonkostenerstattung) gemäß § 670 BGB über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.

(8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des BSV- NRW.

§ 13 – Beschlussfassung und Wahlen

(1) Die Organe und Gremien des BSV- NRW sind unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder / Delegierten nur dann beschlussfähig, wenn die Einladungen frist- und formgerecht zugegangen sind, es sei denn, dass diese Satzung an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.

(2) Die Organe des BSV NRW fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Die Mitglieder der Verbandsorgane und Gremien werden in Einzelabstimmung gewählt, soweit die Satzung die Bestellung per Wahl vorsieht.

(4) Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen.

(5) Die Präsidiumsmitglieder und die Vorsitzenden der übrigen Gremien, Einrichtungen und Rechtsorgane des Verbandes und der Bezirke und Kreise werden einzeln gewählt. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Haben Kandidaten die gleiche Stimmenzahl wie einer der beiden erstplazierten Kandidaten erreicht, nehmen auch sie an der Stichwahl teil. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(6) Die weiteren Mitglieder der übrigen Gremien, Einrichtungen und Rechtsorgane des Verbandes und der Bezirke sowie Kreise werden grundsätzlich in einem schriftlichen Wahlgang gewählt. Dabei hat jeder Stimmberechtigter so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten der abgegeben gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bewerben sich so viele Kandidaten wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl offen per Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

(7) Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe sind zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

Verbandstag (Mitgliederversammlung)

§ 14 – Verbandstag

(1) Der Verbandstag als höchstes Organ des Verbandes findet als Mitgliederversammlung einmal jährlich bis zum 15. Juni jedoch stets vor dem DBV – Kongress des jeweiligen Jahres statt. Alle vier Jahre findet ein Wahlverbandstag statt. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der ordentliche Verbandstag ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Bericht des Vorstandes und Verbandsgerichtsbarkeit;
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Prüfberichtes der Kassenprüfer
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendwartes
- e) Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer der Verbandsgerichtsbarkeit
- f) Änderungen der Satzung
- g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder)
- h) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
- i) Beschlussfassungen und Änderungen von Ordnungen

(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den GfV unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder Telefax.

(4) Der ordnungs- und fristgemäß einberufene Verbandstag ist stets beschlussfähig.

(5) Der Vorstand, alle Organe und die Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin des Verbandstages schriftliche Anträge zur Tagungsordnung mit Begründung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Hierauf ist in der Einberufung / Einladung hinzuweisen.

(6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge gestellt werden entsprechend § 18 (3) dieser Satzung.

(7) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a.) den Delegierten der Vereine
- b.) den Delegierten der drei Bezirksverbände Niederrhein, Westfalen und Mittelrhein
- c.) den Mitgliedern des Vorstandes

- d.) den außerordentlichen Mitgliedern
- e.) den Ehrenmitgliedern

(8) Jeder dem BSV-NRW angeschlossene Verein und die drei Bezirksverbände haben beim Verbandstag ihre Anwesenheit zu ermöglichen und Stimmrecht. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Die Vereinsvertreter der Bezirke können das Stimmrecht schriftlich an die Bezirksvorstände Mittelrhein, Niederrhein und Westfalen übertragen.

Für die in (7) a.), b.), c.) Genannten ist ansonsten das Erscheinen auf dem Verbandstag Pflicht. Bei unentschuldigtem Fehlen kann der Verbandstag ein Bußgeld in Höhe von bis zu 500,00 € verhängen. Vereine, die ihrer Jahresbeitragspflicht unter den sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht fristgerecht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht beim Verbandstag.

(9) Die Form seiner Vertretung, die auf eigene Kosten erfolgt, bestimmt jeder Verein und die drei Bezirksverbände selbst.

(10) Alle Vereins- und Verbandsdelegierten haben eine Vollmacht vorzulegen, wenn sie nicht selber Vorsitzender sind.

(11) Vorstandsmitglieder BSV-NRW können nicht Delegierte eines Vereins sein. Vorstandsmitglieder des BSV-NRW können aber Delegierter des Bezirksverbandes sein.

(12) Stimmen können nicht übertragen werden, d.h. anwesende Delegierte können jeweils nur für ihren Verein oder Bezirksverband stimmen. Ausnahmen hiervon regelt der Absatz (8).

(13) Jeder Verein hat je eine Stimme und jeder der drei Bezirksverbände hat je drei Stimmen.

(14) Weiterhin haben auch die Mitglieder des Verbandsvorstandes je eine Stimme, sofern nicht Angelegenheiten, die den Vorstand direkt betreffen (z.B. Wahl, Entlastung u.a), zur Abstimmung anstehen.

(15) Über den Gang der Verhandlung des Verbandstages und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Spätestens vier Wochen nach dem Verbandstag ist den Bezirken und den Vorstandsmitgliedern eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls beim geschäftsführenden Vorstand erhoben werden.

(16) Dem Verbandstag sollten Arbeitstagungen der drei Bezirksverbände und der entsprechenden Kreise oder anderen Gruppen mit der Wahl ihrer Vertretungen vorausgehen. Hierbei haben die Mitglieder des GfV Anwesenheitsrecht und können beratend tätig sein.

§ 15 – Tagesordnung des Verbandstages

(1) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a.) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten und die Prüfung ihrer Vollmachten
- b.) Genehmigung des Protokolls (letzten Verbandstag)
- c.) Jahresberichte des Vorstandes und der Ausschüsse
- d.) Rechnungslegung und Erstattung des Kassenprüferberichtes
- e.) Ehrungen
- f.) Wahl des Versammlungsleiters und der Wahlkommission
- g.) Entlastung des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer
- h.) Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer
- i.) Genehmigung des Haushaltplanes für das laufende und darauf folgende Geschäftsjahr sowie die Bekanntgabe der Beiträge und Gebühren.
- j.) Festlegung des Sportprogramms
- k.) Erledigung von Anträgen
- l.) Ortswahl des nächsten Verbandstages
- m.) Verschiedenes

(2) Bei Verbandstagen ohne Wahl entfallen die Punkte f) und h.).

§ 16 – Wahlen

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre, nach dem 1. Verbandstag des neu benannten BSV-NRW drei Jahre. Er wird durch den Verbandstag gewählt, mit Ausnahme des Regionaltrainers, des Jugendbeauftragten und des Aktivensprechers. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

(1) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Verbandsvereines.

(2) Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich.

(3) Die Wahlen beim Verbandstag sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl derjenigen der beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Wird eine Bestimmung der Satzung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist die Änderung vorher mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, aus eigener Initiative oder auf Antrag dem Verbandstag vorzuschlagen, einen Ehrenpräsidenten und ein Ehrenvorstandsmitglied zu benennen, die mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten sind. Beide werden auf Lebenszeit ernannt, sofern nicht freiwillig Verzicht erfolgt.

(6) Der Verbandstag ist berechtigt, auf Vorschlag des Vorstandes, bis zu drei Ehrenmitglieder zu ernennen.

(7) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

(8) Weiteres regelt die Geschäfts- und Ehrenordnung.

§ 17 – Anträge

Anträge zum Verbandstag sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen, sofern sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, der Bestätigung der Dringlichkeit durch Beschluss des Verbandstages. Der Verbandstag beschließt über die Angelegenheiten aus den bezeichneten Aufgaben des BSV-NRW.

§ 18 – Außerordentlicher Verbandstag

(1) Der geschäftsführende Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Darüber hinaus ist der Vorstand verpflichtet, auf Antrag von mindestens 40 % der Verbandsvereine einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb sechs Wochen nach Zugang des Antrages stattfinden.

Zu einem außerordentlichen Verbandstag müssen die Vereine und die Mitglieder der Verbandsorgane mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit schriftlich geladen werden.

(2) Angelegenheiten, die auf einem ordentlichen Verbandstag behandelt und verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages sein, es sei denn, dass die Durchführung durch die zuständigen Verbandsorgane verzögert wird und hierdurch das Ansehen und die Interessen des BSV-NRW gefährdet werden.

(3) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche Fragen sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem außerordentlichen Verbandstag nur als

Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Diese müssen 14 Tage vor dem Verbandstag mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.

Darüber hinaus sind auf dem außerordentlichen Verbandstage solche Dringlichkeitsanträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verband von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung des Verbandstages aufzunehmen sind. Der Vorstand hat diese Anträge unverzüglich nach Maßgabe von Absatz (1) bekannt zu geben.

Über die Aufnahme der Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung entscheidet der außerordentliche Verbandstag mit einer 2/3 -Mehrheit.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht durch Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

(4) Bezüglich des Stimmrechts gelten die Regeln des ordentlichen Verbandstages.

(5) Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grunde kann auch auf einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.

IV. Leitung des BSV-NRW

§ 19 – Vorstandsvorstand

(1) Der Vorstandsvorstand besteht aus:

- a.) dem Präsidenten
- b.) dem Vizepräsidenten für Breiten und Freizeitsport
- c.) dem Vizepräsidenten Leistungssport
- d.) dem Vizepräsidenten Finanzen
- e.) dem Vizepräsidenten Recht und Anti-Doping-Beauftragter
- f.) dem Geschäftsführer
- g.) dem Kampfrichter-Obmann
- h.) dem Sportwart
- i.) dem Jugendwart
- j.) dem Ehrenpräsidenten
- k.) dem Pressewart
- l.) dem Vorsitzenden der Ärztekommision
- m.) den drei Vorsitzenden der selbstständigen Bezirksverbände Mittelrhein, Niederrhein und Westfalen
- n.) eine(s)r Schriftführer(in), die (der) kein Stimmrecht besitzt und die Protokolle schreibt

- (2) Der Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten [für Breiten- und Freizeitsport](#) und dem Vizepräsidenten Finanzen, Vizepräsident Recht und Vizepräsident Leistungssport. [Der Verband wird nach außen stets durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.](#)
- (3) Der Vorstand leitet den Verband. Er setzt die Beschlüsse des Verbandstages um.
- (4) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Dieser rekrutiert sich aus dem Vorstandsvorstand und besteht aus den Mitgliedern a bis f. Der Regionaltrainer hat bei Sitzungen des Vorstandes auf Anforderung Anwesenheitspflicht. Die(der) Schriftführer(in) führt das Protokoll bei allen Vorstandssitzungen und zu den Verbandstagen.
- (5) Weiterhin kann der Vorstandsvorstand aus seinen Reihen, sofern es erforderlich ist, weitere Vorstandsmitglieder in den geschäftsführenden Vorstand (GfV) berufen. Auf besondere Einladung des Präsidenten können weitere Personen an den Sitzungen des GfV teilnehmen.
- (6) VV und GfV sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der VV tagt mindestens zweimal im Jahr, der GfV nach Bedarf.
- (8) Mit Ausnahme des Regionaltrainers, des Jugendwarts und des Athletensprechers werden alle VV-Mitglieder durch den Verbandstag gewählt. Die Bestellung des Regionaltrainers erfolgt durch den VV in Verbindung mit dem Landessportverband NRW und den weiteren Kostenträgern der Trainerstelle.
- (9) Der Athletensprecher wird aus den Reihen der Aktiven vorgeschlagen und ist dem Verbandstag vorzustellen und wird durch den Verbandstag bestätigt.
- (10) Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung gewählt und durch den Verbandstag bestätigt.
- (11) Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall [durch einen der](#) Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt zwei Wochen und erfolgt schriftlich mit Übersendung der Tagesordnung.
- (12) Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, per Fax oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit in diesen Fällen gelten die allgemeinen Regelungen der Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussfassung legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der [Beschlussvorlage](#) betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im

Umlaufverfahren gegenüber dem Präsidenten widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzlichen Frist keine Stimme abgibt, gilt dies als Ablehnung des Antrages.

(12) Der Verbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(13) Über Personalunion entscheidet die Verbandstag. Eine Personalunion innerhalb des geschäftsführenden Vorstands (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) ist unzulässig.

(14) Funktionsbereiche der Verbandsvorstandsmitglieder

1.) Der Präsident ist der Inhaber des höchsten Amtes im Verband.

Er ist verantwortlicher Repräsentant des Verbandes sowohl im nationalen als auch im internationalen Bereich.

Er leitet den Verband auf Grundlage der Satzungen und Ordnungen des Verbandes und des DBV.

Er vertritt den Verband in allen Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse des Landesverbandstages und der Satzung und den Ordnungen des Verbandes.

Er führt den Vorsitz während des Landesverbandstages und der Vorstandssitzungen.

In Dringlichkeitssituationen, in denen der Verband gefährdet erscheint, ist er berechtigt, in eigener Verantwortung selbstständig Entscheidungen und Anordnungen zu treffen sowie Rechtsgeschäfte abzuschließen, auch in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Verbandstages oder Verbandsvorstandes fallen.

Dies bedarf jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

2.) im Verhinderungsfall bestimmte der Präsident seinen Vertreter aus den Vizepräsidenten. Ist dies nicht möglich, bestimmen die Vizepräsidenten den Vertreter des Präsidenten mehrheitlich aus ihren Reihen.

3.) Der Vizepräsident Leistungssport regelt alle Vorgänge in allen Altersklassen mit der Ausrichtung des Leistungssports und arbeitet eng mit den Bundestrainern des DBV zusammen. Er fördert talentierte Sportlerinnen und Sportler und sorgt für die leistungssportliche Entwicklung der Stützpunkte des LSB NRW. Er arbeitet eng mit den OSP Rheinland und Dortmund zusammen und sucht nach Möglichkeiten, den olympischen Boxsport weiter auszubauen und zu entwickeln. Er arbeitet eng mit dem Sportwart und Jugendwart des Verbandes und seinem Bezirken und Kreisen zusammen.

4.) Der Vizepräsident Recht berät den Präsidenten und den Vorstand des Verbandes zu allen rechtlichen Fragestellungen und arbeitet eng mit den Rechtswarten der Bezirke und Kreise zusammen.

5.) Der Vizepräsident Finanzen (Schatzmeister) regelt die Kassengeschäfte. Er führt seine Aufgaben auf der Grundlage der Finanzordnung,

Reisekostenordnung sowie der satzungsgemäßen Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes.

Er gewährleistet, dass die finanziellen und materiellen Mittel effektiv für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eingesetzt werden.

Auf Grundlage des Haushaltsplanes, den er gemeinsam mit dem Geschäftsführer und den verantwortlichen Mitgliedern des Vorstandes erarbeitet, gewährleistet er die Kontrolle über die Ausgaben.

Er kontrolliert die Finanzdisziplin aller Verantwortlichen des Vorstandes und der Mitarbeiter des Verbandes. Er arbeitet eng mit den Schatzmeistern der Bezirke und Kreise zusammen.

Seine weiteren Pflichten sind:

a) dem geschäftsführenden Vorstand, dem Vorstand und dem Verbandstag gegenüber Rechenschaft zu legen.

b) den Kassenrevisoren des BSV-NRW sowie kontrollierenden Vertretern der Finanzbehörden Auskunft zu geben. Hierunter sind alle erforderlichen Auskünfte über die finanziellen Vorgänge im Verband zu verstehen.

6.) Der Geschäftsführer führt die Geschäftsstelle des Verbandes.

Ihm obliegt die geschäftliche Organisation aller Verbandsaufgaben. Soweit er diese Aufgaben nicht an andere geeignete Mitarbeiter delegiert, führt er das Protokoll am Verbandstag und in den Vorstandssitzungen.

7.) Der Sportwart regelt und überwacht in Verbindung mit den zuständigen Ausschüssen den Sportbetrieb. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Meisterschaften und Lehrgänge in seinem Fachbereich sowie für die Erteilung von Startlizenzen. In Zusammenarbeit mit den Bezirkssportwarten erfasst er alle sportlichen Tätigkeiten und berichtet dem Vorstand regelmäßig in einer Statistik über den Sportbetrieb der Männer und Frauen. Im Rahmen des Ligawesens überwacht er in Zusammenarbeit mit dem Ligaobmann DBV die möglichen Freigaben von Athleten des Verbandes an andere Vereine oder Kampfgemeinschaften, die nicht dem Verband zugehören.

Er ist verantwortlich für die Einhaltung des finanziellen Rahmens der geplanten sportlichen Maßnahmen.

8.) Dem Jugendwart obliegen die Aufgaben gem. der BSV-NRW-Jugendordnung. Er leitet den Verbandsjugendtag. Zu seinen Aufgaben gehört neben dem sportlichen Bereich auch die kulturelle und sittliche Betreuung der Jugend. Er lädt geeignete Athleten zu den Lehrgängen ein und überwacht die Meisterschaften im Jugendbereich.

In allgemeinen sportlichen Angelegenheiten hält er ständigen Kontakt zum Sportwart und Kampfrichterobmann.

Er ist verantwortlich für die Einhaltung des finanziellen Rahmens der geplanten sportlichen Maßnahmen.

9.) Der Kampfrichterobmann leitet den Einsatz der Kampfrichter des BSV-NRW auf verbands- und internationaler Ebene. Er ist für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen des DBV. Ihm obliegt die Ausbildung der Trainer im Verband im Bereich der Wettkampfbestimmungen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandstrainers oder des Kampfrichterobmanns des DBV fallen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung des finanziellen Rahmens der geplanten sportlichen Maßnahmen. Bei Wahlen kann die Kampfrichtergemeinschaft dem Verbandstag einen Kampfrichterobmann empfehlen.

10.) Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes zuständig. Er hält Kontakt zu den Medien und gestaltet die Web-Seite des Verbandes im Internet (Homepage) im Zusammenwirken mit den Verbandsvorstandsmitgliedern. Er beantwortet die medienrelevanten Fragen und verfolgt die Veröffentlichungen in den Medien, berichtet dem Vorstand über Beiträge positiver und negativer Art. Soweit möglich soll er Presse und allgemeine Veröffentlichungen im Sinne des Verbandes beeinflussen, redigieren und notfalls unterbinden. Dabei sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem Präsidenten, den Ressortleitern und der Geschäftsstelle abzustimmen.

Bei eventuellen Pressekonferenzen bereitet er das Programm vor, beschafft mit der Geschäftsstelle geeignete Räumlichkeiten und stellt schriftliche Informationen für die jeweiligen Events und Veranstaltungen bereit, soweit dies zweckmäßig ist und der Verbandswerbung dient.

11.) Der leitende Verbandsarzt ist für alle Fragen des Verbandes im sportmedizinischen Bereich zuständig. Er berät den Verband. Gemeinsam mit den anderen Mitgliedern der Ärztekommision übernimmt er die sportärztliche Betreuung der Athleten. Die WB des DBV ist zu berücksichtigen.

12.) Der Lehrwart wird durch den Vorstand berufen und ist für die Aus- und Weiterbildung der Trainer, der Kampfrichter und Funktionäre verantwortlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Verbandes und unterstützt die Ressortleiter bei der Lehrgangstätigkeit für die Sportlerinnen und Sportler.

13.) Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der übrigen Organe des Verbandes teilzunehmen und sich dort zu Wort zu melden.

(14) Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand leiten und repräsentieren den BSV-NRW und erfüllen die ihm übertragenen Aufgaben. Sie führen die laufenden Geschäfte und vertreten den BSV-NRW in nationalen und eventuell in internationalen Gremien.

a) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages sowie die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des BSV-NRW.

b) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen

und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.

c) Der Vorstand übt die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Er ist für die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Arbeitsverträge zuständig.

d) Der Vorstand hat jährlich den Jahresabschluss zu erstellen und gegenüber dem Verbandstag Rechnung zu legen. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Verbandes und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

e) Jedes Vorstandsmitglied erledigt die in seinen Bereich fallenden Aufgaben in eigener Verantwortung (Ressortprinzip).

(15) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(16) Der Vorstand hat besonders folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung und Beschlussfassung über sportpolitische Ziele,
- b) Entwicklung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte des Boxsports,
- c) Beratung, Erstellung und Freigabe des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung des Verbandstages,
- d) Beratung, Erstellung und Freigabe des Haushaltsentwurfes für das laufende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung des Verbandstages,
- e) Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping -Ordnungen sowie deren Inkraftsetzung,

f) [Regelung der Arbeitsweise der Ausschüsse.](#)

V. Sonstige Einrichtungen und Gremien

§ 20 – Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind verpflichtet und berechtigt, die Wirtschafts- und Kassenführung des BSV-NRW jederzeit zu überwachen und die Kassenbelege und die Kassenlage zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Kassenprüfer dem Verbandstag Bericht zu erstatten. Ihre Prüfung hat sich nicht nur auf die rechnerische Richtigkeit, sondern auch auf die sachliche Notwendigkeit der Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes und der Finanzordnungen zu erstrecken. Pro Kalenderjahr nehmen

zwei Kassenprüfer ihre Aufgaben wahr. Eine Einwechslung des 3.Kassenprüfers erfolgt im rotierenden System. Die Kassenprüfer sollten in der Lage sein, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§ 21 – Sportausschuss

(1) Den Sportausschuss bilden der Vizepräsident Leistungssport als Vorsitzender, der Sportwart als stellv. Vorsitzender, der Kampfrichter-Obmann und der Jugendwart.

(2) Die Mitglieder des Sportausschusses müssen im Besitz einer Kampfrichter-Lizenz sein.

(3) Dem Sportausschuss obliegen folgende Aufgaben:

a.) Er gewährleistet die sportfachliche Ausbildung der Boxerinnen und Boxer, der Übungsleiter und Trainer sowie der Kampfrichter und überprüft die Einhaltung der Prüfungsordnungen für Übungsleiter /Trainer und Kampfrichter und achtet auf die Einhaltung der Ordnungen.

b.) Er ist für die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen des DBV (WB) verantwortlich und hat die allgemeine Sportaufsicht im Bereich des BSV-NRW. Sobald ihm Verstöße gegen die WB bekannt werden, hat er dem Vorstandsvorsitzenden Meldung zu erstatten. Dieser ist verpflichtet, ein Verfahren nach der Verfahrens- und Rechtsordnung einzuleiten.

b.)c.) Der Sportausschuss ist, soweit andere nach der WB des DBV Zuständige nicht tätig geworden sind, berechtigt, als Verwaltungsorgan die nach der WB erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 22 – Box-Jugend (BSJ-NRW) BSV-NRW

(1) Die Box-Jugend BSJ-NRW ist die Jugendorganisation im BSV-NRW. Mitglieder dieser Organisation sind alle Personen bis zum 21. Lebensjahr, die Mitglied in einem der dem BSV-NRW angehörenden Vereine sind.

(2) Der Vorsitzende der BSJ-NRW ist in der Jahreshauptversammlung durch die Jugend-/ Vereinsvertreter zu wählen und wird nach Bestätigung durch den Verbandstag Mitglied des Vorstandsvorsitzenden (Jugendwart).

(3) Die sportliche Zuständigkeit der Altersklassen des DBV wird hiervon nicht berührt. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des BSJ-NRW ergeben sich aus der Jugendordnung (JO), der Satzung und den Ordnungen des DBV.

§ 23 – Verbandsgerichtsbarkeit

(1) Alle auftretenden Rechtsfragen, Rechtsfälle und Rechtstreitigkeiten mit Ausnahme von Doping-Vergehen werden verbandsintern unter Ausschluss des Rechtsweges entschieden. Zu diesem Zweck wird ein Verbandsgericht gebildet, das auf Grund der Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes tätig wird.

(2) Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern. Diese werden vom Verbandstag gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen keinem Organ des Verbandes angehören.

(3) Das Verbandsgericht kann folgende Verbandsstrafen im Disziplinarverfahren verhängen:

- a.) Verwarnung
- b.) Verweis
- c.) zeitliche oder lebenslange Wettkampfsperre
- d.) zeitliche oder dauernde Amtssperre
- e.) befristeten oder dauernden Ausschluss
- f.) Verbandsverbot oder Verbot von Veranstaltungen am eigenen Ort
- g.) Geldstrafe von 25.- € bis 5000.- €

(4) Die Entscheidung des Verbandsgerichts ist für alle Verfahrensbeteiligten verbindlich. Die Anrufung der staatlichen Gerichte ist ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann in zivilrechtlichen Angelegenheiten bei Streitwerten über 5000.- € der ordentliche Rechtsweg direkt bestritten werden.

§ 24 – Ehrenausschuss

(1) Der Ehrenausschuss setzt sich zusammen aus:

- a.) dem Ehrenpräsidenten als Vorsitzenden
- b.) dem 1. Vizepräsidenten
- c.) den drei Vertretern aus den Bezirken Mittelrhein, Niederrhein, Westfalen

zu a.) Ist kein Ehrenpräsident benannt, so tritt an dessen Stelle das Ehrenvorstandsmitglied oder danach das zu bestimmende Ehrenmitglied

zu c.) tätig wird jeweils nur der Vertreter der Bezirke, aus dessen Bezirk der zu Ehrende kommt.

(2) Der Ehrenausschuss beschließt über Ehrungen gemäß der Ehrenordnung.

(3) Darüber hinaus ist er verpflichtet Unstimmigkeiten zu schlichten und im Rahmen einer gütlichen Einigung beizulegen.

§ 25 – Finanzen

(1) Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden aus nachstehend aufgeführten Einnahmequellen aufgebracht:

- a.) Mitgliedsbeiträge
- b.) Gebühren
- c.) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen
- d.) Zuwendungen und Spenden
- e.) Verkaufserlöse

und durch den Verbandstag festgelegt. Der Vizepräsident Finanzen hat in Zusammenarbeit mit dem VV jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen, der vom Verbandstag genehmigt sein muss, ehe er in Kraft tritt. Weitere Regelungen werden im Anhang an der Satzung aufgeführt.

(2) Der Vizepräsident Finanzen hat zu den ordentlichen Verbandstagen eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des BSV-NRW vorzulegen. Die Schatzmeister der Bezirke Mittelrhein, Niederrhein und Westfalen erstellen ihre Finanzaufstellungen dem Vizepräsidenten Finanzen nach Aufforderung und sind verpflichtet, diese rechtzeitig zu übergeben.

(3) Die Schatzmeister der Bezirke erstellen ihre Finanzaufstellungen und übergeben diese dem Vizepräsidenten Finanzen nach Aufforderung.

(4) Der Finanzausschuss ist zuständig für die Genehmigung von Rechtsgeschäften über einen Betrag in Höhe von 10.000.- €. Weiterhin ist er zuständig für die Genehmigung von Dienstverträgen. Der Finanzausschuss besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie 3 Vertretern der Bezirke. Der Finanzausschuss überwacht die Einhaltung der Finanzordnung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26 – Bereiche der ehemaligen Landesverbände MR, NR, WE.

Das Verbandsgebiet wird in folgende Regionen aufgeteilt und wie folgt umbenannt:

- a.) Landesverband [MABV](#) e.V. in Bezirksverband Mittelrhein
- b.) Landesverband [NABV](#) e.V. in Bezirksverband Niederrhein
- c.) Landesverband [WABV](#) e. V. in Bezirksverband Westfalen
- d.) Die Bezirke der selbstständigen Verbandsmitglieder Mittelrhein, Niederrhein und Westfalen werden zu Bezirke im BSV-NRW; die [die bisherigen](#) Bezirke in den drei selbstständigen [diesen](#) Landesverbänden werden zu Kreisen in den jeweiligen Bezirken.

Jeder Bezirk bestimmt einen Vertreter, der Mitglied des Vorstandes des BSV-NRW ist. Der Bezirksvertreter ist Verbindungsglied zwischen dem Vorstand und den von ihm vertretenden Vereinen. Er unterstützt in erster Linie alle sportlichen, organisatorischen und finanziellen Belange in seinem Bezirk in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Ressortleitern des VV. Darüber hinaus können bezirkliche, sportliche Vorhaben durchgeführt werden, deren Finanzierung [jeweils](#) Sache des Bezirkes ist. Hierzu können die Bezirke und Kreise die Finanzmittel ihrer Kassenbestände einsetzen und bei Bedarf eigene Kassen bilden. Alle Ausgaben unterliegen den satzungsgemäßen Bestimmungen.

§ 27 – Rechtsnatur der Satzung und der Ordnungen

Vorstehende Bestimmungen sind die Satzung des Verbandes im Sinne des § 25 BGB. Die vom Verbandstag zu erlassenden Ordnungen und Bestimmungen dienen zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes im Rahmen dieser Satzung.

§ 28 – Auflösung

(1) Die Auflösung des BSV-NRW kann nur der außerordentliche Verbandstag mit mehr als 4/5 aller Stimmen der erschienenen Mitglieder [beschließen](#), wenn auf dem Verbandstag mindestens die Hälfte aller Mitglieder ordnungsgemäß vertreten sind.

(2) Ein Antrag auf Auflösung des BSV-NRW kann nur behandelt werden, wenn er mit der Einladung zum außerordentlichen Verbandstag als ordentlicher Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist.

(3) [bei Auflösung](#) oder Aufhebung des [Verbandes](#) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den DBV, der es für die Förderung des Boxsports in NRW zu verwenden hat.

[Das Vermögen der](#) Mitglieder [ist](#) davon [unberührt](#).

§ 29 – Ordnungen

Die folgenden Bestimmungen und Ordnungen können [vom Verbandstag erlassen](#) werden und haben satzungsergänzenden Charakter. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

- a.) Jugendordnung
- b.) Geschäftsordnung
- c.) Ehrenordnung
- d.) Finanzordnung
- e.) Gebührenordnung
- f.) Trainer- und Kampfrichter-Ausbildungs- und Prüfungsordnung
- g.) Rechts- und Verfahrensordnung
- h.) Satzungsanhang zu finanziellen Regelungen

§ 30 – Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszweckes gemäß § 2, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Sportbetriebes erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.

(2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke.

- a) Der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum Spitzenverband DBV und dessen Mitgliedsverbände;
- b) Der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DBV und dessen Mitgliedsverbände.

(3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- und Geschäftsbezeichnung und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Werbung für eigene Angebote des Verbandes oder zum Zwecke der Werbung durch den [Verband](#) für Angebote Dritter genutzt werden, sofern hierbei für den Betroffenen erkennbar ist, dass der [Verband](#) die für die Nutzung der Daten verantwortliche Stelle ist. Die Betroffenen können der Nutzung der Daten widersprechen. Eine weitergehende Nutzung auf Grundlage einer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen bleibt vorbehalten.

(4) Um die Aktualität der gemäß Absatz (1) erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung [beauftragten Dritten](#) mitzuteilen. Verstöße hiergegen können nach der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des Verbandes in Anlehnung der RVO DBV [disziplinarisch](#) geahndet werden.

(5) Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung des Verbandszweckes notwendig oder aus anderen [Gründen](#) (insbesondere Absatz (3)) datenschutzrechtlich zulässig [sind](#). Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 31 Benachrichtigungen

(1) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, der Ausschüsse, der Verbandsgerichtsbarkeit und der Geschäftsstelle erfolgen jeweils auf der einzurichtenden Homepage des Verbandes als offizielle Mitteilung. Sie treten mit der Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt getroffen ist. Ein Ausschluss oder/und Auflösung oder Urteile der Gerichtsbarkeit und andere wesentliche Sachverhalte sind grundsätzlich [unter Beachtung des § 3 der Rechtsordnung des DBV e.V.](#) zu versenden.

(2) Die Verbandsmitglieder im Sinne von § 4 ff. dieser Satzung sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorgenannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichung der Offiziellen Mitteilungen des Verbandes nicht bekannt sei, sind unerheblich.

(3) Organe, Ausschüsse und Geschäftsstelle auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilungen, sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes, durch Bereitstellung im elektronischen Postfach oder sonstiger Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen eine anderweitige Form der Bekanntmachung vorschreiben.

§ 32 Haftungsausschluss

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder auch durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands-, Bezirks-, Kreis- und Rechtsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, haften der Verband und seine Funktionsträger nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt (§ 31 A , 26. BGB.).

§ 33 – Auslegung der Satzung und der Ordnungen

Sind in der Satzung und in den Ordnungen auftretende Fragen nicht geregelt, so sind diese Vorschriften sinngemäß anzuwenden oder, soweit hierdurch eine Lösung nicht möglich ist, unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze und der Belange des olympischen Boxsports eine Regelung zu regeln.

§ 34 – Gültigkeit dieser Satzung und Inkrafttreten

- 1.) Die vorliegende Satzung wurde am 17.12.2011 in Duisburg - Wedau einstimmig beschlossen durch die Mitgliederversammlung.
- 2.) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum in Kraft.